

# BGer 5A\_518/2024 vom 30. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_518\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_518_2024)

FR: TF 5A\_518/2024 du 30 août 2024

IT: TF 5A\_518/2024 del 30 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen steht gegen den angefochtenen Entscheid offen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ). Dieser wurde der Beschwerdeführerin am 22. Juli 2024 zugestellt. Zuzufolge des Fristenstillstandes gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG ist die Beschwerdefrist mit der Eingabe vom 12. August 2024 gewahrt.

### E. 2

Im kantonalen Beschwerdeverfahren trat C. \_\_\_\_\_ als Vertreter der Beschwerdeführerin auf. Im bundesgerichtlichen Verfahren ist die Vertretung bei Zivilsachen gemäss Art. 40 Abs. 1 BGG Anwälten vorbehalten, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind, wobei dies auch für Beschwerden im Bereich des SchKG gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG gilt ( BGE 134 III 520 ). Dass C. \_\_\_\_\_ folglich nicht zur Vertretung legitimiert ist, schadet jedoch insofern nicht, als die Beschwerde auch von der Beschwerdeführerin selbst unterzeichnet ist.

### E. 3

Soweit die Ausführungen in der Beschwerde verständlich sind und sich auf den angefochtenen Entscheid beziehen, ist erkennbar, dass die Beschwerdeführerin geltend macht, Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen gemäss VVG seien durch Zivilgerichte zu entscheiden und das Verwaltungsgericht sei unzuständig gewesen. Sie scheint damit (sehr sinngemäss) geltend zu machen, der verwaltungsgerichtliche Entscheid sei nichtig und damit auch die Pfändung.

Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte wird - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 4 Abs. 1 ZPO durch das kantonale Recht geregelt. Die Verletzung kantonalen Rechts überprüft das Bundesgericht nur im Zusammenhang mit einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei ( BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3; 142 III 153 E. 2.5 ; 145 I 108 E. 4.4.1).

Solche Rügen finden sich in der Beschwerde nicht. Aber selbst wenn das Vorbringen der Beschwerdeführerin im Rahmen einer hinreichenden Willkürüge erfolgen würde, wäre es unzutreffend, denn der Kanton Thurgau hat für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur Krankenversicherung das Verwaltungsgericht als zuständig erklärt (§ 69a Abs. 1 Ziff. 3 VRG/TG, RB 170.1).

### E. 4

Die wirren Ausführungen der Beschwerdeführerin zu einer angeblich provisorischen Pfändung, welche sie als unverbindlich anzusehen scheint, gehen an der Sache vorbei.

Bereits das Obergericht hat ihr im angefochtenen Entscheid ausführlich erklärt, dass das Verwaltungsgericht den erhobenen Rechtsvorschlag im Rahmen einer Anerkennungsklage nach Art. 79 SchKG definitiv beseitigt hat und es entsprechend um eine definitive Pfändung geht.

#### **E. 5**

Bei der Feststellung des Existenzminimums handelt es sich um Tatsachenfeststellungen, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich sind ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich könnte einzig eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Die appellatorisch vorgetragene Behauptungen zu Parkplatzkosten, Nebenkosten, Krankenkassenprämien und Reparaturkosten für das Auto können mithin nicht gehört werden. Gleiches gilt für die behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge der Pfändungsankündigung, wobei ohnehin auch nicht dargetan wäre, welche rechtlichen Folgen sich daraus für den Pfändungsvollzug ergeben sollen.

#### **E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.